



Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II¹

1. Freie Förderung	2
2. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	2
3. Qualifizierung von „Aufstockern“	3
4. Öffentlich geförderte Beschäftigung	4
5. Arbeitsgelegenheiten	6
6. Bereitstellung finanzieller Mittel für arbeitsmarktpolitische Instrumente	9
7. Förderung von jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsplatz	10

Der Deutsche Verein hat 2011 in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt² darauf hingewiesen, dass Personen mit schwerwiegenden Problemen und eingeschränkter Leistungsfähigkeit durch die reformierten Eingliederungsleistungen nicht mehr in angemessenem Umfang bei der Erwerbsintegration unterstützt werden können. Im Folgenden unterbreitet der Deutsche Verein Weiterentwicklungsvorschläge für die Eingliederungsleistungen des SGB II. Durch differenzierte und flexible arbeitsmarktpolitische Instrumente sollte der unterschiedliche Grad der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II berücksichtigt werden können. Zudem sollten Leistungsberechtigten, die nicht die Anforderungen des allgemeinen

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Constanze Rogge. Die Empfehlungen wurden vom Arbeitskreis Grundsicherung und Sozialhilfe und vom Fachausschuss Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe beraten und am 11. Dezember 2013 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, NDV 2011, 343 ff.

Arbeitsmarktes erfüllen können, längerfristige Förder- und Teilhabeperspektiven eröffnet werden, als dies bisher möglich ist.

1. Freie Förderung

Die freie Förderung aus § 16f SGB II soll den Jobcentern ein „Erfindungsrecht“³ einräumen. Durch § 16f SGB II sollen zusätzliche Gestaltungsspielräume eröffnet werden, welche die gesetzlichen Basisinstrumente um andere Maßnahmen erweitern.⁴ Dabei ist das Aufstockungs- und Umgehungsverbot zu beachten.⁵

Ein „Erfindungsrecht“ der Jobcenter bei den Eingliederungsleistungen wird vom Deutschen Verein ausdrücklich befürwortet. Die Wirkung des flexiblen und „freien“ Förderinstruments wird in der Praxis jedoch leider durch das Aufstockungs- und Umgehungsverbot (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) geschwächt. Hinzu kommt der für Integrationsfachkräfte schwer zu führende Nachweis der Rechtmäßigkeit der freien Förderung im Einzelfall. Der Deutsche Verein spricht sich deshalb für eine Flexibilisierung des § 16f SGB II aus, um die von allen Akteuren gewollten Erfolge auch tatsächlich erreichen zu können. Eine Aufstockung und Umgehung von Leistungen sollte im Einzelfall für sämtliche Leistungsberechtigte zulässig sein, wenn vorhersehbar ist, dass die Regelinstrumente keine hinreichenden Erfolgsaussichten haben.⁶

2. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten während einer Eingliederungsmaßnahme, kann die Maßnahme gemäß § 16g Abs. 1 Satz 1 SGB II weiter gefördert werden. Voraussetzung für eine weitere Förderung ist, dass die

³ Gemeinsame Erklärung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II, 2012, S. 20.

⁴ ebd.

⁵ Vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot sind Leistungen nach § 16f Abs. 4 Satz 4 SGB II ausgenommen.

⁶ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, NDV 2011, 343.

Weiterführung wirtschaftlich erscheint und ein erfolgreicher Abschluss der Maßnahme zu erwarten ist.

a. Fortsetzung von Maßnahmen zur Eingliederung

Kommt die Fortsetzung einer Maßnahme zur Eingliederung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit in Betracht, soll die Förderung gemäß § 16g Abs. 1 Satz 2 SGB II als Darlehen erbracht werden. Lediglich zur Vermeidung von Härtefällen kommt die Gewährung eines Zuschusses in Betracht.⁷ In der Praxis wird die Förderung regelmäßig als Darlehen erbracht. Um § 16g Abs. 1 SGB II zu flexibilisieren, sollten Leistungen als Darlehen erbracht werden *können*.

b. Nachgehende Begleitung

Nach der erfolgreichen Integration der Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben kann eine weitere Unterstützung im Einzelfall zur nachhaltigen Festigung des Beschäftigungsverhältnisses angezeigt sein. Im SGB II fehlt es an einer Rechtsgrundlage, um eine nachgehende Begleitung der Leistungsberechtigten zu finanzieren. Eine Förderung von bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist lediglich gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 5 SGB III unter den Voraussetzungen des § 16g SGB II möglich.⁸ Um die dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die Stabilisierung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sichern zu können, sollte eine über die Regelung des § 16g SGB II hinausgehende nachgehende Begleitung von Leistungsberechtigten und/oder Arbeitgebern ermöglicht werden.

3. Qualifizierung von „Aufstockern“

Im SGB II fehlt es an einer Möglichkeit zur Förderung qualifizierender Maßnahmen für Personen, die ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen. Arbeitnehmer/innen können durch Übernahme von Weiterbildungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 ff. SGB III gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit

⁷ Vgl. Voelzke, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 16g Rdnr. 17a.

⁸ S. Fußn. 3, S. 35.

abzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, weil Leistungsberechtigte keinen Berufsabschluss haben.

Arbeitslos ist, wer keiner mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung nachgeht (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 138 Abs. 3 Satz 1 SGB III). Weiterbildungskosten von Personen, die ergänzend zu einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, sind somit nicht nach dem SGB II förderungsfähig. Aber auch für Arbeitnehmer/innen sollte die Förderung von qualifizierenden Maßnahmen ermöglicht werden, um i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB II dazu beizutragen, dass der Lebensunterhalt auf Dauer aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann.

4. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Durch die Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollten Beschäftigungsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe dort stabilisiert werden, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.⁹ Durch zeitliche Befristungen von beschäftigungsfördernden und beschäftigungsschaffenden Maßnahmen kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Dem SGB II fehlt es an einem Instrument, das eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsberechtigte eröffnet, die durch zeitlich befristete Eingliederungsinstrumente nicht an den Arbeitsmarkt herangeführt werden konnten.

Der Deutsche Verein spricht sich für die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigung für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Leistungsberechtigte aus. Eine sinnvolle Beschäftigung ist ein menschliches Grundbedürfnis und darf Personen, die den Schritt auf den ersten Arbeitsmarkt nach langer Arbeitslosigkeit nicht in absehbarer Zeit bewältigen können, nicht verwehrt werden. Perspektivlosigkeit und fehlende Strukturen verstärken eine etwaige soziale Exklusion von Langzeitarbeitslosen.

a. Erschließung von Beschäftigungsfeldern bei privaten Arbeitgebern

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 24. Juni 2011, BT-Drucks. 17/6277, S. 2.

Die Ermöglichung von Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht allein Aufgabe öffentlicher und gemeinnütziger Träger, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Voraussetzung für eine Teilhabe arbeitsmarktferner Leistungsberechtigter am Erwerbsleben ist die Erschließung adäquater Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Anstellung von öffentlich geförderten Beschäftigten sollte allen Arbeitgebern ermöglicht werden. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sind gefordert, zu einer Öffnung der Arbeitsprozesse beizutragen und sich mit der Frage einer adäquaten Entlohnung der geförderten Beschäftigten zu befassen, welche Art und Umfang der Tätigkeit ebenso berücksichtigt wie den Betreuungsaufwand der Arbeitgeber.

Die Arbeitsmarktakteure vor Ort sollten bei der Schaffung geförderter Beschäftigungsverhältnisse eingebunden werden. Beschäftigungsfelder sollten anhand der örtlich bestehenden Arbeitsverhältnisse ausgewählt werden.¹⁰ So kann sichergestellt werden, dass die Beschäftigungsförderung zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führt.

b. Aufgaben des Fallmanagements

Das Fallmanagement sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob für Leistungsberechtigte eine geförderte Beschäftigung in Betracht kommt.¹¹ Entwickeln sich trotz eines intensiven Betreuungsprozesses für die Leistungsberechtigten keine anderweitigen Perspektiven, kann eine öffentlich geförderte Beschäftigung in Betracht gezogen werden. Leistungsberechtigte, die für eine Beschäftigungsmaßnahme in Frage kommen, sollten mindestens zwei Jahre arbeitslos sein, bisherige Versuche der Arbeitsmarktintegration sollten erfolglos gewesen sein und es sollten Vermittlungshemmnisse vorliegen, die auch bei prosperierender Wirtschaft keine realistischen Eingliederungschancen eröffnen. Art und Umfang der Beschäftigung sollten gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten bestimmt werden. Die Beschäftigung sollte grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Langfristiges Ziel muss auch bei arbeitsmarktfernen Personen in geförderter Beschäftigung die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und der Übergang in

¹⁰ Erste Vorschläge des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung eines sozialen Arbeitsmarkts für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, NDV 2007, 13, 23.

¹¹ Erste Vorschläge des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung eines sozialen Arbeitsmarkts für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (Fußn. 10), S. 16.

den allgemeinen Arbeitsmarkt sein.¹² Um „Lock-in-Effekte“¹³ zu vermeiden, sollte durch das Fallmanagement regelmäßig überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine geförderte Beschäftigung weiterhin vorliegen oder ob ein Übergang in Maßnahmen zur Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich und angezeigt ist. Dazu ist ein fortlaufend enger Kontakt der Leistungsberechtigten mit dem Fallmanagement sicherzustellen. Um einen Wechsel in ungeforderte Beschäftigung zu ermöglichen, ist dem (teilweise erheblichen) Qualifizierungsbedarf der Leistungsberechtigten gerecht zu werden. Beschäftigungsmaßnahmen sollten deshalb mit qualifizierenden Elementen verknüpft werden. Das Fallmanagement muss über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügen, um passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen mit der Beschäftigungsmaßnahme verknüpfen zu können.

c. Sicherung verlässlicher Finanzierung

Zur Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung sind neue Wege zu erschließen. Dazu gehört die Möglichkeit, einen Passiv-Aktiv Transfer vorzunehmen. Ein Passiv-Aktiv-Transfer kann ein sinnvoller Baustein für einen verlässlichen und verbindlichen finanziellen Rahmen für die öffentlich geförderte Beschäftigung bilden. Er wird allein jedoch nicht immer zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der notwendigen zusätzlichen Beschäftigungsangebote ausreichen. Ein verlässlicher und verbindlicher finanzieller Rahmen muss bereitgestellt werden.

5. Arbeitsgelegenheiten

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit gemäß § 16d SGB II in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich und wettbewerbsneutral sein und im öffentlichen

¹² Erste Vorschläge des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung eines sozialen Arbeitsmarkts für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (Fußn. 10).

¹³ Erwerbslose, die eine Maßnahme der Arbeitsförderung oder Leistung zu beruflichen Eingliederung in Anspruch nehmen, verringern in der Regel während dieses Zeitraums ihre Suchbewegungen nach einer regulären Beschäftigung. Überwiegt das Nachlassen der Suchbewegung gegenüber den angestrebten Wirkungen der Förderung, spricht man von einem „Lock-In-Effekt“. Die Teilnehmer von Maßnahmen haben in diesen Fällen für einen bestimmten Zeitraum bis nach Ende der Maßnahme geringere Chancen, eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen als ähnlich Nicht-Geförderte. Von einem „Lock-In-Effekt“ kann berechtigterweise nur bei solchen Eingliederungsleistungen gesprochen werden, die vorrangig auf eine Arbeitsmarktintegration zielen.

Interesse stehen (§ 16d Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit ist gegenüber Eingliederungsleistungen, die die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützen, nachrangig (§ 16d Abs. 5 SGB II). Die Höchstzuweisungsdauer beträgt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren (§ 16d Abs. 6 Satz 1 SGB II). Durch die restriktiven Tatbestandsvoraussetzungen sollen Fehlanreize zum Eintritt in Arbeitsgelegenheiten ausgeschlossen werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Leistungsberechtigte nicht dauerhaft in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt werden.¹⁴

a. Förderliche Ziele der Arbeitsgelegenheit betonen

Arbeitsgelegenheiten haben sich als taugliches Instrument zur Ermöglichung sozialer Teilhabe für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte erwiesen. Sie können Tagesstruktur schaffen, sozial stabilisierend wirken und zur Stärkung des Selbstvertrauens beitragen. Für Leistungsberechtigte, deren Zugang zum Arbeitsmarkt infolge langer Arbeitslosigkeit und individueller Problemlagen erschwert ist, ist eine solche Stabilisierung der Lebensumstände Bedingung, um eine Erwerbsintegration zu ermöglichen. Der Deutsche Verein regt an, im Tatbestand des § 16d SGB II zum Ausdruck zu bringen, dass die Arbeitsgelegenheit ein Instrument zur Aktivierung und Förderung der sozialen Integration ist. Insbesondere sollte geregelt werden, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur sozialen Stabilisierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden können, wenn dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Durch eine Aufnahme der förderlichen Ziele der Arbeitsgelegenheit in das Gesetz würde der Nachrang (ausschließlich) gegenüber solchen Instrumenten deutlich werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen.

b. Anschlussperspektive eröffnen

Die zum 1. April 2012 erfolgte Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bezweckte u.a. die gezielte Unterstützung von Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in ungeforderte Erwerbstätigkeit integriert werden können. Ihnen sollten Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe und neue Lebenschancen eröffnet werden.¹⁵ Dies gelingt bei Arbeitsgelegenheiten nur für den Zeitraum der Höchstzuweisungsdauer. Ist auch nach Ablauf der Höchstzuweisungsdauer der Übergang in ungeforderte

¹⁴ S. Fußn. 9, S. 116.

¹⁵ S. Fußn. 9, S. 77.

Beschäftigung nicht möglich, entfallen die förderlichen Wirkungen der Arbeitsgelegenheit durch Teilhabe am Arbeitsleben für die Leistungsberechtigten ersatzlos. Um die Arbeitsgelegenheit als nachhaltiges Förderinstrument auszugestalten ist es notwendig, auch eine längerfristige Teilnahme zu ermöglichen, falls das Jobcenter einen entsprechenden Bedarf feststellt. Auf jeden Fall ist unverzichtbar, eine Anschlussperspektive nach Beendigung der Zuweisung in den Blick zu nehmen.

c. Marktnahe Tätigkeitsfelder erschließen

Arbeitsgelegenheiten dienen der umfassenden Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.¹⁶ Sie sollen durch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit auf einen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt hinwirken. Für den Übergang in ungeforderte Beschäftigung ist es notwendig, Tätigkeiten zu fördern, die eine gute Vorbereitung für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlauben. Deshalb muss auch die Förderung marktnaher Tätigkeiten möglich sein. Dabei stößt bisher die Umsetzung der Kriterien der „Zusätzlichkeit“ und der „Wettbewerbsneutralität“ in der Praxis auf Schwierigkeiten. Der Rechtsrahmen der Arbeitsgelegenheiten sollte in einer Weise gestaltet werden, dass er eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung zulässt.

Es ist sicherzustellen, dass reguläre Beschäftigung nicht durch Arbeitsgelegenheiten verdrängt wird. Art und Menge der Arbeitsgelegenheiten sollte daher jeweils vor Ort im Konsens der Arbeitsmarktpartner, der SGB II-Träger sowie der Verbände bestimmt werden. Bei der Erschließung förderlicher Beschäftigungsfelder vor Ort sollte der örtliche Beirat nach § 18d SGB II die Bewertung für die lokale Ebene vornehmen und einbezogen werden.

d. Begleitung und Qualifizierung sicherstellen

Dem Maßnahmeträger werden gemäß § 16d Abs. 8 SGB II auf Antrag die erforderlichen Kosten erstattet, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten anfallen, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf entstehen. Maßnahmen, die der Stabilisierung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten dienen,

¹⁶ BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 – B 4 AS 60/07 R.

sind allein nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III förderungsfähig.¹⁷ Neben der Anleitung bei Verrichtung der Arbeit kann eine weitergehende Betreuung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten geboten sein. Es sollte gesetzlich gewährleistet werden, dass ein solcher Betreuungsbedarf im Rahmen der Arbeitsgelegenheit ohne eine Verknüpfung von Instrumenten gedeckt werden kann. Die Kombination von Instrumenten kann in der Praxis eine wirkungsvolle Förderung der Leistungsberechtigten erschweren; sie erhöht den Verwaltungsaufwand und kann die fachliche Qualität der Arbeit beeinträchtigen. Sind beispielsweise für eine Maßnahme, die begleitend zur Arbeitsgelegenheit erforderlich ist, nicht genügend Teilnehmer vorhanden, kann die Maßnahme nicht zeitgleich mit der Arbeitsgelegenheit durchgeführt werden. Da Maßnahmen nach § 45 SGB II der Ausschreibungspflicht unterliegen, kann zudem der Umstand eintreten, dass die beiden Instrumente von verschiedenen Trägern umgesetzt werden, was eine wirksame Betreuung in der Praxis erschweren kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass Träger von Arbeitsgelegenheiten stets die Voraussetzungen zur Beteiligung an Vergabeverfahren erfüllen.

6. Bereitstellung finanzieller Mittel für arbeitsmarktpolitische Instrumente

Mit der Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist eine Kürzung der Mittel für Eingliederungsleistungen einhergegangen. Der Eingliederungstitel wurde von 5,3 Mrd. Euro für das Jahr 2011 auf 4,4 Mrd. Euro für das Jahr 2012 und schließlich auf jeweils 4,1 Mrd. Euro für die Jahre 2013/2014 abgesenkt.¹⁸ Die Handlungsspielräume der Jobcenter im Bereich der Arbeitsmarktintegration wurden hierdurch erheblich eingeschränkt. Um in der Praxis einen wirksamen Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB II zu ermöglichen, ist eine spürbare Erhöhung der Mittel für Eingliederungsleistungen unverzichtbar.

¹⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 21. September 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt und diverser Anträge, BT-Drucks. 17/7065, S. 19.

¹⁸ Antwort der Bundesregierung vom 10. November 2010 auf eine Kleine Anfrage: Regionale Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt und Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/3654, S. 6.

7. Förderung von jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsplatz

Ca. 30 % der jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsplatz münden nach dem allgemeinen Schulabschluss (oder nach dessen Nichterreichen) in ein Übergangssystem ein, welches die Ausbildungsreife fördern und den Übergang in eine Berufsausbildung ermöglichen soll.¹⁹ Ziel sollte es sein, möglichst allen jungen Menschen, die eine Ausbildung anstreben, eine solche auch zu ermöglichen.

Junge Erwachsene ohne Ausbildung, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, bedürfen häufig einer besonderen Förderung zur Überwindung individueller Problemlagen.²⁰ Bisher fehlt es im SGB II an einem Förderinstrumentarium, das die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen junger Erwachsener ohne Ausbildung, berücksichtigt. Auch für junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz muss die Entwicklung einer nachhaltigen Beschäftigungsperspektive möglich sein. Dazu ist eine Weiterentwicklung des regulären Systems der Förderleistungen nötig.

a. Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen im Rechtskreis SGB II

Junge Erwachsene, die nach einer berufsvorbereitenden Maßnahme eine Ausbildung aufnehmen, stehen nach der Ausbildung eventuell vor dem Problem erneuter Arbeitslosigkeit, wenn sie vom Ausbildungsbetrieb nicht übernommen werden oder ihnen in der Probezeit gekündigt wird. Um einen ständigen Wechsel zwischen den Rechtskreisen der Sozialgesetzbücher in diesem Zeitraum zu verhindern, sollten berufsvorbereitende Maßnahmen auch im Rahmen des SGB II durchgeführt werden können.

Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III sollten längere Lernzeiten berücksichtigt werden können. Aus § 180 Abs. 4 SGB III folgt für Vollzeitmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen, eine Verkürzung der Ausbildungsdauer. Die Dauer einer solchen Vollzeitmaßnahme ist demnach angemessen, wenn sie gegenüber

¹⁹ Zur Kritik am Übergangssystem: Henry-Huthmacher/Hoffmann (Hrsg.): Der erfolgreiche Weg zum Berufsabschluss – neue Reformvorschläge, S. 37 ff., http://www.kas.de/upload/dokumente/2011/11/Aufstieg_Aus-Bildung/Aufstieg_Aus-Bildung_3-4.pdf.

²⁰ Vgl. Leiska-Stephan: Berufliche Integration (benachteiligter) junger Menschen, NDV 2013, 132, 134.

einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Eine verkürzte Ausbildung stellt höhere Leistungsanforderungen. Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II können diese Anforderungen ggf. nicht erfüllen und benötigen anstelle einer zwingend verkürzten Ausbildungsdauer die Option einer längeren Lernzeit.

b. Ausbildungsunterstützung

Die Förderung junger Erwachsener durch Ausbildungsunterstützung sollte erweitert werden. Im Rahmen der assistierten Ausbildung werden junge Erwachsene, denen bisher der Zugang zu Ausbildung fehlte, nach einer sechsmonatigen Vorbereitungsphase in passgenaue Ausbildungsbetriebe vermittelt. Sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die Berufsschulen und die jungen Erwachsenen erhalten Unterstützung durch die Jugendberufshilfe. Eine solche Ausbildungsunterstützung ist somit von ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III) abzugrenzen, durch die junge Erwachsene unterstützt werden, die sich bereits in Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung befinden. Erste Ergebnisse zu den Wirkungen von Modellprojekten zur assistierten Ausbildung belegen die Erfolge einer im Ausbildungsmarkt verankerten Förderung. In den Modellprojekten zeigte sich u.a., dass zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in Betrieben eingerichtet wurden und dass eine geringe Quote vorzeitig beendeter Ausbildungsverhältnisse sowie eine gute Quote im Ausbildungsabschluss zu verzeichnen war. Die Förderung junger Erwachsener durch Einbindung in eine betriebliche Ausbildung würde durch die Ausbildungsvergütung Einsparmöglichkeiten bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eröffnen. Dennoch muss auch die außerbetriebliche Ausbildung weiterhin möglich sein, denn nicht jede/r junge/r Erwachsene kann in eine betriebliche Ausbildung integriert werden.

Es ist sicherzustellen, dass junge Erwachsene ihren Lebensunterhalt nach Aufnahme einer Ausbildung decken können. Das BAföG und die Regelungen des SGB III zur Berufsausbildungsbeihilfe sind daher so auszugestalten, dass der Lebensunterhalt beim Übergang aus dem Rechtskreis des SGB II in eine Ausbildung unmittelbar durch diese vorrangigen Leistungssysteme gedeckt werden kann.²¹

²¹ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II, NDV 2013, 486.